OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351845/2/KLi

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. März 2026 der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Februar 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Februar 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21. November 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Mit behördlichem Schreiben vom 01.12.2025 wurden Sie im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen nachstehenden Urkunden, Unterlagen und Auskünfte

- folgende Auskünfte zu erteilen:
    a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
    a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von Ihnen
    b. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von Ihrem Sohn B__
    c. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von Ihrer Tochter C__
    d. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von Ihnen
    e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von Ihrem Sohn B__
    f. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von Ihrer Tochter C__
    g. Bescheid über die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes
    h. Zulassungsscheine sämtlicher KFZ
    i. Gesamter Mietvertrag (inkl. monatliche Mietvorschreibung)
    j. Haftbestätigung von Ehemann D__
    k. Bestätigung über die Höhe des Haftvorschusses für Ihre drei minderjährigen Kinder

l. Bescheid der Familienbeihilfe für Ihre Kinder
m. Schulbesuchsbestätigung der Tochter C__
n. Aktueller Bescheid über die Wohnbeihilfe bzw. Nachweis über die Antragstellung beim Land OÖ
o. Nachweis darüber, welche Maßnahmen Ihr Sohn B__ gesetzt hat, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien (z.B. Bewerbungen usw.);

binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags beizubringen bzw. zu erteilen.

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Die vorstehend angeführten Unterlagen und Auskünfte wurden zur Gänze nicht übermittelt. Ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe war daher zurückzuweisen.

[Rechtsgrundlagen]

Da Sie Ihrer Mitwirkungspflicht, wie oben dargelegt, nicht nachkamen, fehlt für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage. Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:
Mit diesem Bescheid wird keine inhaltliche Entscheidung über den Antrag getroffen. Es kann ein neuerlicher Antrag eingebracht werden. Auch in diesem Fall ist jedoch die geforderte Mitwirkung vollständig und fristgerecht zu erfüllen, ansonsten der Antrag neuerlich zurückzuweisen ist."

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. März 2026, mit der die Bf vorbringt, sich in einer sehr schwierigen Lebenssituation zu befinden. Sie sei alleinerziehende Mutter von drei Kindern, ihr Ehemann befinde sich in Haft. Aufgrund ihrer eigenen Erkrankung sei es ihr leider nicht möglich gewesen, die geforderten Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln. Zusätzlich seien ihre Kinder an Influenza erkrankt und hätten medizinisch versorgt werden müssen. Diese außergewöhnliche Belastungssituation habe die fristgerechte Erledigung erheblich erschwert. Sie bitte daher um eine nochmalige Prüfung ihres Antrages unter Berücksichtigung ihrer aktuellen familiären und gesundheitlichen Umstände.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. März 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 17. März 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Ergänzend brachte die belangte Behörde vor, die Bf habe trotz persönlicher Übernahme des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages in der Erstanlaufstelle der Sozialhilfe die geforderten Unterlagen nur unzureichend (Kontoauszüge als Screenshots, nicht in Papierform) übermittelt. Auch der Beschwerde seien keinerlei Unterlagen angeschlossen worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die Beschwerde. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde ergibt wäre die Durchführung einer Verhandlung ergebnisneutral, sodass von deren Durchführung abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von Österreich.

II.2. Sie wohnt gemeinsam mit ihren drei Kindern in einer Mietwohnung in E-Straße, im Ausmaß von ca. 80m^2. Die monatliche Miete beträgt 1.168 Euro.

II.3. Die Bf bezieht Karenzgeld in der Höhe von 1.200 Euro monatlich (12x im Jahr). Ihr Ehemann befindet sich derzeit in Haft.

II.4. Am 21. November 2025 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG, für sich selbst und ihre drei Kinder.

II.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Dezember 2025 wurde der Bf nachfolgender Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag erteilt:

„„Sie haben mit Antrag vom 21.11.2025 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von Ihnen
  b. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von Ihrem Sohn B__
  c. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) - von Ihrer Tochter C__
  d. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von Ihnen
  e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von Ihrem Sohn B__
  f. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) - von Ihrer Tochter C__
  g. Bescheid über die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes
  h. Zulassungsscheine sämtlicher KFZ
  i. Gesamter Mietvertrag (inkl. monatliche Mietvorschreibung)
  j. Haftbestätigung von Ehemann D__
  k. Bestätigung über die Höhe des Haftvorschusses für Ihre drei minderjährigen Kinder
  l. Bescheid der Familienbeihilfe für Ihre Kinder
  m. Schulbesuchsbestätigung der Tochter C__
  n. Aktueller Bescheid über die Wohnbeihilfe bzw. Nachweis über die Antragsstellung beim Land OÖ
  o. Nachweis darüber, welche Maßnahmen Ihr Sohn B__ gesetzt hat, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien (z.B. Bewerbungen usw.).

[…]

Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gern. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.6. Die Bf übernahm dieses Schreiben am 8. Jänner 2026 persönlich bei der belangten Behörde. Sie legte in weiterer Folge zunächst keine der geforderten

Unterlagen vor. Erst am 11. Februar 2026 übermittelte sie ein (unzureichendes) Konvolut aus Kontoauszügen in Form von Screen-Shots.

II.7. In weiterer Folge erging der zu Punkt I.1. wiedergegebene Bescheid.

II.8. Sodann erhob die Bf die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde mit verschiedenen – nicht belegten – Begründungen, warum sie dem Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag nicht nachkommen habe können. Auch mit der Beschwerde legte sie keine der geforderten Unterlagen vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, dem Antrag der Bf vom 21. November 2025 und den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen

III.2. Der Inhalt des Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrages sowie dessen persönliche Übernahme der Bf ergeben sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass die Bf auf die Konsequenzen des Unterbleibens ihrer Mitwirkungs- bzw. Verbesserungspflicht hingewiesen wurde.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht"

„§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

V.2. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich

sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

V.4. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären. Der Bf wurde auch ein von ihr persönlich übernommener Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag samt Hinweis auf die Konsequenzen des Unterbleibens erteilt.

Die Bf kam dem ihr erteilten Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nach. Auch im Beschwerdeverfahren legte sie keine Unterlagen vor.

V.5. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf und ihrer Kinder, wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen.

V.6. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. z. B. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Das konkrete Verhalten der Bf bei der (Nicht-)Vorlage von Unterlagen und Erfüllung / oder Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass auch insofern eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer